

S A T Z U N G

Unabhängige Wählergemeinschaft Schmalleberg e.V. (UWG)

A) Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen "Unabhängige Wählergemeinschaft Schmalleberg".
- (2) Er hat seinen Sitz in Schmalleberg und wird im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Mitwirkung bei der Kommunalpolitik in der Gemeinde Schmalleberg unter Beachtung rechtstaatlicher Prinzipien und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
Die innere Ordnung entspricht den demokratischen Grundsätzen. Der Verein strebt die Kandidatur bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen an, mit dem Ziel
 - die Kommunalpolitik in Schmalleberg zu beleben,
 - beim Wahlkampf die Aufmerksamkeit auf kommunalpolitische Fragen zu lenken und
 - unabhängigen Kandidaten die politische Mitwirkung im Gemeinderat zu ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch das Engagement der Allgemeinheit für die Kommunalpolitik.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist konfessionell neutral.

§ 3 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder fördern den Zweck und die Bestrebungen des Vereins und haben die Satzung und die sich daraus ergebenden Ordnungen anzuerkennen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - den ordentlichen Mitgliedern,
 - den fördernden Mitgliedern und
 - den jugendlichen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Schmallenberg werden, der seinen ersten Wohnsitz in Schmallenberg hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person (auch Personenvereinigungen) werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Jugendliche zwischen dem vollendeten 16. und dem 18. Lebensjahr können ebenfalls Mitglieder werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden /- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit einer Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- (1) Alle ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Ziele und das Programm des Vereins sind nach besten Kräften zu fördern. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

C) Organe des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- für den Fall einer Wahl: die Fraktion der Stadtrats-Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - **1- 3 Sprechern/innen,**
 - dem Pressereferenten,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer
 - und bis zu zehn Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vertritt die UWG. Darüber hinaus sind die drei Sprecher jeweils allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Ein Sprecher leitet die Vorstandssitzungen. Er kann sich dabei durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bereits nach einem Jahr nach Eintragung des Vereins werden ein Sprecher und die Hälfte der Beisitzer neu gewählt, damit die Kontinuität der Vorstandsarbeit gewährleistet ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand unverzüglich einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Soweit im Vorstand Entscheidungen über die Ziele der UWG, über das Programm der UWG sowie über vermögensrechtliche Angelegenheiten, die einen Wert von **2.000 EURO** überschreiten, gefällt werden, sind sie mit absoluter Mehrheit zu treffen.

§ 10 Die Fraktion der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Fraktion der Stadtratsmitglieder befindet über die Parlamentsarbeit; die Angehörigen wählen aus ihrer Mitte den Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Häufigkeit der außerparlamentarischen Arbeitssitzungen der Stadtratsmitglieder richtet sich nach den kommunalpolitischen Erfordernissen. Fraktions-Arbeitssitzungen sollen mindestens jeweils einmal vor Stadtrats-Versammlungen stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind alle ordentliche Mitglieder zugelassen, sie sind aufgefordert mit zu beraten. Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen werden gemäß der Gemeindeordnung NRW behandelt.
- (3) Die Fraktionsarbeitssitzungen können auch im Rahmen außerordentlicher Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Die näheren Einzelheiten über die Fraktionsarbeit werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, über die Mitgliederversammlung der UWG entscheidet.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch einen Sprecher mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds vorliegt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem Sprecher schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Direktkandidaten in den Stimmbezirken,
 - die Wahl der Mitglieder für die Reserveliste,
 - die Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse,
 - die Höhe der etwaigen Beiträge und Umlage-Verpflichtungen,
 - den jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Geschäftsordnung für die Fraktionsarbeit,
 - die Auflösung der Wählergemeinschaft.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes ordentlich eingeschriebenes Mitglied der Wählergemeinschaft. Zur Stimmabgabe sind nur die erschienenen Mitglieder berechtigt, eine Vertretung findet nicht statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die Wahlen zu politischen Mandaten und die der Sprecher ist grundsätzlich geheim. Es ist zulässig, dass in einem Wahlgang mehrere oder alle zu Wählende gewählt werden. Hierbei muss jedes Mitglied Stimmen nach Zahl der zu Wählenden abgeben können, wobei freigestellt sein muss, in welcher Weise jedes Mitglied von den ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Stimmen Gebrauch machen will und es somit auch weniger Stimmen abgeben kann, ohne dass hierdurch die Gültigkeit in Frage gestellt ist. Sind mehrere

Vorstandsposten zu besetzen, so sind diejenigen entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsposten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. In diesem Ausnahmefall ist das Vorstandsmitglied auch dann gewählt, wenn es bei diesem Wahlgang nicht die einfache Mehrheit bei Einzelbetrachtung erreicht hätte.

- (7) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Auflösung der UWG bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Inhalt der Tagesordnung für die ord. Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Verschiedenes.
- (2) Die Mitgliederversammlung übt weiterhin die ihr nach dieser Satzung zukommenden Rechte aus.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sollten für ein politisches Mandat besondere Voraussetzungen –auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder dergleichen- hinsichtlich der Wählbarkeit erforderlich sein, so hat der zu Wählende diese Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie weitere Ordnungen erlassen.
- (2) Die Ordnungen werden von einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von einem Sprecher beziehungsweise vom Verhandlungsleiter und dem von diesem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

D) Schlussbestimmungen

§ 18 Haftpflicht

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen werden. Für die aus der Tätigkeit des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen, den der Verein benutzt, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz der handelnden Organe.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmallenberg, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.05.2019 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schmallenberg in Kraft.